

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. LXXXII.

Bern, 26. Februar 1800. (7. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath den 14. Hornung.

Präsident Carrard.

Die Anteilhaber der Gemeindgüter von Ruswyl beschweren sich über die Anwendung des Gesetzes über das gezwungene Aulehn auf diesen Theil ihres Eigenthums.

Schlumpf findet nicht, daß diese Güter im Fall jenes Gesetzes seyen, zumal dieselben zwar unvertheilt besessen, die Rechte darauf aber dessen ungeachtet Privateigenthum seyen. Er begehrte die Rückweisung an die Vollziehungskommission.

Kilchmann ist Schlumpfs Meinung, begehrte aber Rückweisung an eine besondere Commission.

Kuhn bemerkte, daß er vor einiger Zeit über diesen Gegenstand einen Gesetzesvorschlag vor den grossen Rath gebracht habe, der diese Art von Gütern aus den angeführten Gründen von dem gezwungenen Darlehn auszunehmen versucht habe. Der grosse Rath sey aber darüber zur Tagesordnung geschritten, weil man damals allgemein geglaubt habe, der gleichen Güter sollen nicht abgenommen seyn. Die Commission wird erkannt, und in dieselbe ernannt: Schlumpf, Gysendorfer, Tierz, Kilchmann und Bourgeois.

Die Fortsetzung des Gutachtens über Forstfrevel wird in Berathung genommen. (S. N. 76.) Die Commission legt statt des ihr zurückgewiesenen §. 14. folgenden neuen §. vor, der ohne Einwendung angenommen wird.

Wer in eines andern Waldung neue Wege macht oder von den vorhandenen Wegen absfährt, oder neue Holzschleifen errichtet, soll nebst dem Schadenersatz noch eine Buße bezahlen, die dem Werth des verursachten Schadens gleich ist; kann er aber durch das Zeugniß des Bauwarthen oder zweier andern unparteiischen Bürger beweisen, daß er hierzu durch unausweiliche Umstände gezwungen wurde, so ist er nur den Schadenersatz an den Eigentümer schuldig.

§. 15. Thorin stimmt zum §., doch wünscht er, daß überhaupt auch anderer Schaden, der im Falle des Holzes geschehen kann, in die letzte Abschölung dieses §. mitbegriffen werde.

Desloes glaubt, dieser Besatz sei überflüssig, und der §. deutlicher ohne denselben, indem sich der Grundsatz wovon Thorin spricht, von selbst versteht. Der §. wird ohne Abänderung angenommen.

§. 16. Desloes. Da derjenige, welcher eine Waldung anzündet, sehr leicht im Fall seyn kann, den Schaden nicht zu erscheinen, so sollte in einem Besatz § noch auf diesen Fall eine weit starker Strafe verordnet werden, er fordert also hierüber einen Besatz von der Commission.

Escher. Diesem §. zufolge soll der der einen Wald entzündet, den Schaden vergüten, kann er dieses nicht aus Mangel an Vermögen, so wird er alles Seinigen beraubt und fallit; da nicht die Stärke des Brandes sondern die Vernachlässigung des Feuers strafbar ist, so kann zu dieser schuldigen Vergeltung keine weitere Strafe beigelegt werden als diejenige, welche der §. schon gegen Feuervernachlässigung enthält, ich fordere also Tagesordnung über Desloes' Besatz.

Broye wünscht nähere Bestimmung, von welcher Behörde die Erlaubniß müsse erhalten werden, um Kohlmeiler anzulegen, indem diese Unbestimmtheit Verwirrung veranlassen könnte.

Thorin will, daß kein Kohlhaufen angezündet werden dürfe, ehe die Munizipalität des Bezirks die Erlaubniß dazu ertheilt hat.

Secretan unterstützt Thorins letztern Wunsch, und will überhaupt, daß von der Munizipalität oder besser von dem Eigentümer oder demjenigen Forstzaufseher der ihn vorstellt, die Erlaubniß erhalten werden müsse.

Kuhn will den Bauwarth hierzu bestimmen.

Secretan beharrte, weil die Bauwarthen leicht für einen Krug Wein eine solche Erlaubniß ertheilen werden.

Maracci will die Vorsicht nicht zu weit treiben, und glaubt zur Anlegung eines Kohlhaufens

müsse zum voraus laut dem §. die Erlaubniß sowohl vom Eigenthümer als auch vom Banwarth vorhanden seyn.

Bourgeois stimmt bestimmt Thorin bey.

Bentler ist gleicher Meinung.

Desloes unterstützt auch dringenst Thorin.

Escher. In einigen Gegenden, wo die Munizipalitäten nicht so verbielfältigt sind wie im Leman, wäre Thorins Wunsch unanwendbar, weil in den Thälern von Waldstätten, Linth, Sennis, Bellinzona, Oberland und Wallis die Munizipalitäten oft um eines Kohlhaufens wegen eine Tagreise machen müssten, um die Ortsbesichtigung vornehmen zu können, welche überdem oft nicht sehr geschickt ausfallen möchte; lasst uns also doch alle diese eben so überspannen als unnützen Forderungen beiseite setzen, und wenn man den §. nicht deutlich genug findet, in demselben bestimmen, daß zu Anlegung eines Kohlmeilers die Erlaubniß des Eigenthümers der Waldung, und die Anweisung des Platzes durch den Bauwarthen erforderlich sey. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

§. 17. Legler. Dieser §. ist nicht überall anwendbar, denn in den Bergigten Gegenden ist es oft unmöglich sein eigen Holz zu fällen, ohne anderes benachbartes Holz vorher wegzuschaffen, und dieses muß also unter der Bedingung erlaubt werden, daß man dem Eigenthümer dieses Holzes sogleich hier von benachrichtige.

Kilchmann stimmt zum §.

Desloes vertheidigt den §. als unentbehrlich nothwendig, weil unter dem von Leglern berührten Vorwand kein Holzeigenthum mehr sicher wäre.

Fierz ist Leglers Meinung, und glaubt, die Vertheidiger des §. haben noch wenig selbst Holz gefällt, besonders nicht in den Gebirgen, sonst würden sie nicht einen so strengen und ungerechten §. vertheidigen.

Legler beharrt, weil in den Hochgebirgen es unmöglich ist das Holz so zu fällen, wie es die größte Schonung für das nachbarliche Holz erfodern möchte. Desch stimmt Leglern und Fierz bei.

Desloes beharrt auf dem §., weil er nicht von Holz spricht, welches aus Zufall umgeschlagen wird, sondern bestimmt nur von demjenigen, welches absichtlich gefällt wird.

Escher glaubt selbst, der §. könne ohne eine etwelche Abfassungsverbesserung nicht allgemein anwendbar seyn; um die Sache näher untersuchen zu können, fordert er Rückweisung desselben an die Commission. Der §. wird der Commission zurückgewiesen.

§. 18. Fierz findet auch diesen §. nicht allgemein anwendbar, weil das Vieh oft ohne Absicht des Eigenthümers desselben solche Einzäumungen überschreitet.

Die weitere Berathung wird vertagt.

Der Volkz. Ausschuss übersendet folgende Botschaft:
Der Volkz. Ausschuss an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Der B. Hartmann, gewesenes Mitglied des gesetzgebenden Corps, hat den Volkziehungsausschuss ersucht, Sie dahin zu bewegen, daß Sie sich über seine Reklamationen, in Betreff der von dem obersten Gerichtshof gegen ihn ausgefällten Sentenz, zu beschäftigen belieben mögen. Der Volkziehungsausschuss glaubte nicht, ihm dieses Ansuchen verweigern zu müssen. Er ladet Sie also ein, B. Gesetzgeber über diesen Gegenstand in Berathschlagung zu treten, über den Ihnen das gewesene Direktorium unterm 2. Nov. bereits eine Botschaft zugeschickt hat.

Gruß und Hochachtung!

Folgen die Unterschriften.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bericht der Commission über die Amnestie, dem großen Rath vorgelegt den 12. Februar, von Huber.

(Beschluß.)

In den Vorschlägen über die Abtragung von Empörungskosten werdet Ihr sehen, daß Nothwendigkeit, Gerechtigkeit und Billigkeit Euerer Commission sie eingegeben haben. Getragen müssen sie werden, vom Staat oder von den Empörten. Wo es diese im Stand sind, sollen es diese leisten, aber mit der genauesten und billigsten Vertheilung. Es herrschen auch hier die bedauungswürdigsten Anomalien und Ungleichheiten. In dem jetzigen Zustand würden allgemeine Gesetze dieselben eher vergrößern, als ausgleichen, und nur die Weisheit der vollziehenden Gewalt, welcher alle besondere Umstände bekannt sind, kann dieser Verwirrung auf eine billige Weise ein Ende machen.

Der 19. Artikel bestätigt die Rechte der einzelnen Bürger, die keine Macht ihnen mit Befugniss nehmen kann, weil die Begünstigung oder Begnadigung, die ein Theil dem andern zugestehet, niemals mit Recht zum Nachtheil des dritten geschehen kann, vielweniger also zur Verkürzung des Staates, dem die unveräußerlichen Rechte aller Bürger insgesamt zukommen.

Wer wird beim 20. Artikel nicht einsehen, wie wichtig es für den Staat sei, seine Beamten insbesondere zu schützen; da es seine Pflicht ist, indem sie seinem wegen gelitten haben; da es sein Vortheil erheischt, damit sie für die Zukunft nicht nutzlos werden. In ihren Personen sind nicht sie, sondern der Staat eigentlich selbst beleidigt worden, es ist also billig, daß er für sie gegen die Freveler Gerechtigkeit erhalte.